

**Satzung
der
Deutschen Rentenversicherung
Baden-Württemberg**

Übersicht

A Name, Sitz, Zuständigkeit und Rechtsform der Versicherungsträgerin

- § 1 Name, Sitz, Zuständigkeit und Rechtsform der Versicherungsträgerin

B Verfassung

- § 2 Organe
- § 3 Wahl und Ehrenamt
- § 4 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane
- § 5 Stellvertretung
- § 6 Vorsitzende und Stellvertreter
- § 7 Erledigungs- und Beratungsausschüsse
- § 8 Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

C Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane

- § 9 Beratung und Öffentlichkeit
- § 10 Beschlussfähigkeit
- § 11 Beschlussfassung

D Vertreterversammlung

- § 12 Vertretungsrecht und Aufgaben
- § 13 Rechnungsprüfungsausschuss

E Vorstand

- § 14 Verwaltung der Versicherungsträgerin
- § 15 Aufgaben
- § 16 Beanstandung von Beschlüssen
- § 17 Vertretung
- § 18 Abgabe von Willenserklärungen

F Geschäftsführung

- § 19 Amtsbezeichnung und Vertretung
- § 20 Verwaltung und Vertretung der Versicherungsträgerin
- § 21 Aufgaben der Geschäftsführung
- § 22 Abgabe von Willenserklärungen

G Besondere Ausschüsse

- § 23 Widerspruchsausschüsse für laufende Verwaltungsgeschäfte und Einspruchsausschüsse
- § 24 Widerspruchsausschuss für Selbstverwaltungsangelegenheiten
- § 25 Dauer und Verlust der Mitgliedschaft, Nachfolge im Ehrenamt

H Versichertenälteste und Vertrauenspersonen

- § 26 Wahl der Versichertenältesten
- § 27 Rechte und Pflichten, Stellvertretung
- § 28 Wahlrechtsgrundsätze und Wahlvorschlagsrecht
- § 29 Ausscheiden
- § 30 Amtsenthebung
- § 31 Nachfolge
- § 32 Geltung für Vertrauenspersonen

I Dienstrecht

- § 33 Diensttherrenfähigkeit, Dienstvorgesetzte, Disziplinarbehörde der Beamtinnen und Beamten

J Schlussbestimmungen

- § 34 Bekanntmachung, Inkrafttreten

Abschnitt A
Name, Sitz, Zuständigkeit und Rechtsform
der Versicherungsträgerin

§ 1
Name, Sitz, Zuständigkeit und Rechtsform der
Versicherungsträgerin

- § 125 Abs. 1
SGB VI
1. Die Versicherungsträgerin führt den Namen „Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg“.
 2. Sie hat den Hauptsitz und den Gerichtsstand in Karlsruhe und einen Sitz in Stuttgart.

Die Aufgaben der Verbindungsstellen Griechenland und Zypern werden nur am Sitz in Stuttgart wahrgenommen.
 3. Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg ist Regionalträgerin der gesetzlichen Rentenversicherung für das Land Baden-Württemberg.
- § 131 SGB
VI
- Sie unterhält für den Bereich Auskunft- und Beratung ein Dienststellennetz für die Deutsche Rentenversicherung. Die Verbindung der Versicherungsträgerin mit den Versicherten und Arbeitgebern wird durch die Ausgewogenheit zwischen dem Hauptsitz in Karlsruhe und dem Sitz in Stuttgart sowie durch das bürgerinnen- und bürger-nahe Leistungsangebot, durch die Versichertenältesten und die Dienststellen in den Regionen des Landes sichergestellt.
- § 29 Abs. 1
SGB IV
4. Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Abschnitt B Verfassung

§ 2 Organe

- | | |
|--|--|
| § 31 Abs. 1
Satz 1
SGB IV | 1. Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg sind die Vertreterversammlung und der Vorstand. |
| § 36 Abs. 4
SGB IV | 2. Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg hat eine Geschäftsführung, die dem Vorstand mit beratender Stimme angehört. |
| § 31 Abs. 2
i. V. m. § 36
Abs. 4
SGB IV | 3. Die Vertreterversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Aufgaben der Versicherungsträgerin wahr. |
| § 31 Abs. 3
i. V. m. § 36
Abs. 4
SGB IV | 4. Die vertretungsberechtigten Organe haben die Eigenschaft einer Behörde und führen das Dienstsiegel der Versicherungsträgerin. |
| | 5. Den Selbstverwaltungsorganen stehen innerhalb der Verwaltung ein Selbstverwaltungsbüro sowie eine Rechnungsprüfungsstelle zur Verfügung. Diese Verwaltungseinheiten sind organisatorisch dem Vorstand zugeordnet und werden fachlich durch dessen alternierende Vorsitzende geleitet. |

§ 3 Wahl und Ehrenamt

- | | |
|----------------------------|---|
| §§ 45-57
SGB IV | 1. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches gewählt. |
|----------------------------|---|

- § 40 Abs. 1
SGB IV
§ 41
SGB IV**
2. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg entschädigt diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Näheres regeln die Richtlinien über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane.

§ 4

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

- § 43 Abs. 1
§ 44 Abs. 1
Nr. 1
SGB IV**
1. Die Vertreterversammlung besteht bis zum Ablauf der am 1. Oktober 2005 laufenden Wahlperiode aus je 30, danach aus je 15 Mitgliedern aus der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber.
- § 43 Abs. 1
§ 44 Abs. 1
Nr. 1
SGB IV**
2. Der Vorstand besteht aus je 8 Mitgliedern aus der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber.
- § 51 Abs. 4
SGB IV**
3. Als Mitglieder aus der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber können der Vertreterversammlung bis zum Ablauf der am 1. Oktober 2005 laufenden Wahlperiode bis zu je 10, danach bis zu je 5, und dem Vorstand bis zu je 2 Beauftragte der Organisationen im Sinne des § 51 Abs. 4 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches angehören. Eine Abweichung, die sich infolge Vertretung eines Organmitglieds ergibt, ist zulässig.
- § 43 Abs. 3
SGB IV**
4. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören oder stellvertretende Vorstandsmitglieder sein.

§ 5

Stellvertretung

**§ 43 Abs. 2
SGB IV**

Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans wird im Falle seiner Verhinderung durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten. Stellvertretende Mitglieder sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Für Mitglieder des Vorstandes können in der Vorschlagsliste ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied benannt werden.

§ 6

Alternierende Vorsitzende der Selbstverwaltungsorgane

**§ 62 Abs. 1
SGB IV**

1. Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, die verschiedenen Gruppen (Versicherte und Arbeitgeber) angehören müssen.
2. Die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Vorstandes müssen verschiedenen Gruppen angehören.

**§ 62 Abs. 3
SGB IV**

3. Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden jährlich, und zwar jeweils am 1. Oktober.

§ 7

Erledigungs- und Beratungsausschüsse

**§ 66 Abs. 1
Satz 1
SGB IV**

1. Die Selbstverwaltungsorgane können die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen.

2. Den Selbstverwaltungsorganen bleibt das Recht unbenommen, neben Erledigungsausschüssen auch Beratungsausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse zu bilden.
- § 66
SGB IV
§ 43 Abs. 2
SGB IV**
3. Vorstand und Vertreterversammlung können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 5 regeln.
4. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, die verschiedenen Gruppen angehören müssen. Im Übrigen gelten die §§ 9 bis 11 entsprechend.
- § 66 Abs. 2
i. V. m. § 63
Abs. 1
SGB IV**
5. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.

§ 8 Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

- § 58 Abs. 2
SGB IV**
- Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neugewählten Selbstverwaltungsorgane. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Abschnitt C

Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane

§ 9

Beratung und Öffentlichkeit

- | | |
|---|--|
| § 63 Abs. 1
SGB IV | 1. Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung. |
| § 63 Abs. 2
SGB IV | 2. Die Selbstverwaltungsorgane werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. |
| § 35 SGB I
§ 63 Abs. 3
SGB IV
§ 66 Abs. 2
SGB IV | 3. Die Sitzungen der Vertreterversammlung und ihrer Erledigungsausschüsse sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten der Versicherungsträgerin, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB I) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben. |
| § 63 Abs. 3
SGB IV
§ 66 Abs. 2
SGB IV | 4. Die Sitzungen des Vorstandes und seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich. |
| | 5. Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn |
| § 63
Abs. 3a
SGB IV | 5.1 hierbei personenbezogene Daten einer Arbeitskraft offengelegt werden, die ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist oder wenn das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans der Personalverwaltung des Betriebs angehört, in dem die Arbeitskraft beschäftigt ist, |

- § 63 Abs. 4
SGB IV** 5.2 ein Beschluss ihn selbst, einer ihm nahestehenden Person oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- § 63 Abs. 5
SGB IV** 6. Der Vorstand kann zu Tagesordnungspunkten, bei denen wesentliche Fragen der Gesundheit berührt werden, eine/einen auf den jeweiligen Gebieten der Sozialmedizin und der Sozialversicherung fachlich einschlägig erfahrene Ärztin/erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuziehen.
Die Hinzuziehung weiterer Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und organfremder Personen mit beratender Stimme ist möglich.
7. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- § 64 Abs. 1
Satz 1
SGB IV** 1. Soweit Gesetz oder sonstiges für die Versicherungsträgerin maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen, sind die Selbstverwaltungsorgane beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder jeder Vertretergruppe anwesend und stimmberechtigt ist.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen kann die Vertreterversammlung nur fassen, wenn mindestens zwei Drittel jeder Gruppe anwesend und stimmberechtigt sind.
- § 64 Abs. 1
Satz 2
SGB IV** 3. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann die/der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in den Absätzen 1 und 2 geforderte stimmberechtigte Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

§ 11 Beschlussfassung

- § 64 Abs. 2 Satz 1 SGB IV** 1. Die Selbstverwaltungsorgane fassen ihre Beschlüsse, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit.
- § 64 Abs. 2 Satz 2 SGB IV** 2. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Ein Beschluss der Vertreterversammlung über die Satzung und deren Änderung ist angenommen, wenn in einer nach § 10 beschlussfähigen Vertreterversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- § 64 Abs. 3 SGB IV** 4. Der Vorstand und die Vertreterversammlung können in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Von den Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind bei der Vertreterversammlung Wahlhandlungen und Beschlüsse zur autonomen Rechtsetzung ausgeschlossen. Wenn ein Fünftel der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen. Bei Stimmengleichheit wird über die Angelegenheit ebenfalls in der nächsten Sitzung beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei der zweiten Abstimmung keine Mehrheit zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

**Abschnitt D
Vertreterversammlung**

**§ 12
Vertretungsrecht und Aufgaben**

- § 33 Abs. 1
SGB IV** 1. Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Versicherungsträgerin sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Versicherungsträgerin maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.
- § 33 Abs. 2
SGB IV** 2. Die Vertreterversammlung vertritt die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern. Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt.
3. Die Willenserklärungen der Vertreterversammlung werden durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden oder deren Stellvertretung abgegeben.
4. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende zeichnen unter dem Namen der Versicherungsträgerin wie folgt:

Die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung

.....
Name

Die/der stellvertretende Vorsitzende der
Vertreterversammlung

.....
Name

5. Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben,
- 5.1 Wahl**
- § 62 Abs. 1
SGB IV 5.1.1 einer/eines Vorsitzenden und einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte,
- § 52
SGB IV 5.1.2 der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes,
- § 44 Abs. 5
SGB IV 5.1.3 von zwei Mitgliedern der Selbstverwaltung (Vertreterversammlung und Vorstand) in die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die jeweils zur Hälfte der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber angehören müssen,
- § 36 Abs. 4
SGB IV 5.1.4 der Mitglieder der Geschäftsführung und aus deren Mitte einer/eines Vorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
- § 36 a
SGB IV 5.1.5 der ehrenamtlichen Mitglieder der besonderen Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter,
- 5.1.6 der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse der Vertreterversammlung,
- § 39
SGB IV 5.1.7 der Versichertenältesten und Vertrauenspersonen,
- 5.2 Beschlussfassung**
- § 33 Abs. 1
SGB IV 5.2.1 über die Satzung und deren Änderung,
- 5.2.2 auf Vorschlag des Vorstandes über die Bildung der besonderen Ausschüsse, ihre Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und deren Geschäftsordnung,

- | | | |
|--|-------|---|
| § 39
SGB IV | 5.2.3 | auf Vorschlag des Vorstandes über Anzahl und Bereiche der Versichertenältesten sowie deren Geschäftsanweisung und ihrer Änderung, |
| | 5.2.4 | auf Vorschlag des Vorstandes über die Anzahl und die Aufgaben der Vertrauenspersonen, |
| § 63 Abs. 1
SGB IV | 5.2.5 | über ihre Geschäftsordnung und die ihrer Ausschüsse, |
| § 59 Abs. 4
Satz 2
SGB IV | 5.2.6 | über die vom Vorstand beschlossene Amtsenthebung eines Mitglieds der Vertreterversammlung oder der Geschäftsführung, wenn die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung nicht zustimmt oder der Beschluss sie/ihn selbst betrifft, |
| § 41
SGB IV | 5.2.7 | auf Vorschlag des Vorstandes über die Regelung der Entschädigung für die ehrenamtlich Tätigen, |
| § 70
SGB IV | 5.2.8 | über die Feststellung des Haushaltsplans sowie des Nachtragshaushaltsplans und |
| §§ 77
i. V. m. § 36
Abs. 4
SGB IV | 5.2.9 | über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung wegen der Jahresrechnung. |

§ 13

Rechnungsprüfungsausschuss

Zur Vorbereitung der Abnahme der Jahresrechnung wählt die Vertreterversammlung einen Beratungsausschuss, dem je vier Mitglieder aus jeder Gruppe angehören. Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder beauftragen, jederzeit die Bücher und die Akten der Versicherungsträgerin einzusehen sowie den Bestand der Kasse, die Bestände an Wertpapieren und die Urkunden über ihre Hinterlegung zu prüfen. Im übrigen gilt § 7 Abs. 3, 4 und 5 entsprechend.

Abschnitt E

Vorstand

§ 14

Verwaltung der Versicherungsträgerin

**§ 35 Abs. 1
Satz 1
SGB IV**

Der Vorstand verwaltet die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg geltendes Recht nichts anderes bestimmen.

§ 15

Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben,

**§ 62 Abs. 1
Satz 1
SGB IV**

1. **Wahl** einer/eines Vorsitzenden und einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte,

**§ 63 Abs. 1
SGB IV
§ 66 Abs. 2
SGB IV**

2. **Beschlussfassung**

2.01 über seine Geschäftsordnung und die Geschäftsordnung seiner Ausschüsse,

**§ 36 Abs. 4
SGB IV**

2.02 über einen Vorschlag an die Vertreterversammlung für die zu wählenden Mitglieder der Geschäftsführung und für die/den aus deren Mitte zu wählende Vorsitzende/wählenden Vorsitzenden,

**§ 35 Abs. 2
i. V. m. § 36
Abs. 4
SGB IV**

2.03 über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und Richtlinien über die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Geschäftsführung obliegen,

- 2.10 über einen Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Bildung der besonderen Ausschüsse und deren Geschäftsordnung,
- § 39
SGB IV** 2.11 über einen Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Anzahl und Bereiche der Versichertenältesten sowie deren Geschäftsanweisung und ihre Änderung,
- § 39
SGB IV** 2.12 über einen Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Anzahl und die Aufgaben der Vertrauenspersonen,
- § 41 Abs. 4
SGB IV** 2.13 über einen Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigung für die ehrenamtlich Tätigen,
- § 85
SGB IV** 2.14 über die genehmigungsbedürftigen Vermögenanlagen,
- § 3 SVRV** 2.15 über eine Kassenordnung,
- 2.16 über Einstellung, Eingruppierung, Versetzung und ordentliche Kündigung außerhalb der Probezeit der Angestellten - mit Ausnahme von Assistenzärzten und vorübergehend Beschäftigten – sowie über die unbefristete Verlängerung eines Arbeitsverhältnisses ab Verg. Gruppe II a BAT,
- 2.17 über Ernennung, Entlassung – sofern diese nicht selbst beantragt wurde – und Versetzung der Beamten des höheren Dienstes,
- 2.18 über die Wahrnehmung der Rechte gegenüber der Tarifgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen ihrer Satzung,
- 2.19 über folgende Baumaßnahmen und Beschaffungen:

Satzung d. Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg **2**

§ 85 Abs. 2
und 3
SGB IV

- die Durchführung von Baumaßnahmen und die damit zusammenhängende Vergabe von Gewerkeleistungen mit einer Auftragshöhe ab dem Höchstbetrag der genehmigungsfreien Vermögensanlagen nach § 85 Abs. 2 und 3 SGB IV,

§ 85 Abs. 2
und 3
SGB IV

- die Durchführung und die Vergabe von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen analog der Betragsgrenze des § 85 Abs. 2 SGB IV,
- die Durchführung und die Vergabe von Lieferungen von Sachen und Dienstleistungen im Einzelwert über 150.000 EURO,

2.20 über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken im Einzelwert über 150.000 EURO,

2.21 über Ankauf oder Anmietung (Leasing) von Datenverarbeitungsanlagen und -systemen oder die Beteiligung an solchen, sofern dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist; entsprechendes gilt für die Beschaffung und die Eigenentwicklung von Datenverarbeitungsprogrammen,

2.22 über Abschluss, Änderung und Kündigung von Miet- oder Leasingverträgen über Gegenstände der beweglichen Einrichtung mit einem Mietzins (einer Leasingrate) über 150.000 EURO jährlich,

2.23 über Abschluss, Änderung und Kündigung von langfristigen Miet- oder Pachtverträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit einem Miet- oder Pachtzins über 150.000 EURO jährlich,

§ 31
SGB VI

2.24 über die Verwendung von Mitteln als sonstige Leistungen zur Rehabilitation nach § 31 SGB VI,

2.25 über Vorlagen an die Vertreterversammlung,

3. Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung.

§ 16

Beanstandung von Beschlüssen

- § 38
Abs. 1
SGB IV**
1. Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Versicherungsträgerin maßgebendes Recht, hat die/der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- § 38 Abs. 2
SGB IV**
2. Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat die/der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen.

§ 17

Vertretung

1. Der Vorstand vertritt die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg gerichtlich und außergerichtlich, soweit hierfür nicht die Geschäftsführung zuständig ist und soweit es sich nicht um die Vertretung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg gegenüber dem Vorstand handelt.

**§ 35 Abs. 1
Satz 2
SGB IV**

2. Gegenüber Dritten wird der Vorstand durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten.
Im Falle der Verhinderung beider Vorgenannten tritt an ihre Stelle ein anderes Mitglied der Gruppe, welcher die/der verhinderte Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende angehört.
Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
3. Der Vorstand kann die Geschäftsführung für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben bevollmächtigen.

§ 18

Abgabe von Willenserklärungen

1. Die schriftliche Willenserklärung des Vorstandes im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis werden unter dem Namen der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg mit dem Zusatz „Der Vorstand“ abgegeben.
2. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende zeichnen unter dem Namen der Versicherungsträgerin wie folgt:

Die/der Vorsitzende des Vorstandes

.....
Name

Die/der stellvertretende Vorsitzende des
Vorstandes

.....
Name

3. Schriftstücke, die rechtsverbindliche Willenerklärungen des Vorstandes enthalten, sind mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Abschnitt F Geschäftsführung

§ 19

Amtsbezeichnung und Vertretung

1. Die/der Vorsitzende der Geschäftsführung führt die Amtsbezeichnung „Erste Direktorin/Erster Direktor der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg“, die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung führen die Amtsbezeichnung „Direktorin/Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg“.
 2. Die gemäß § 2 Abs. 2 von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählten Mitglieder der Geschäftsführung vertreten sich im Verhinderungsfalle gegenseitig. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- § 36 Abs. 4
SGB IV**

§ 20

Verwaltung und Vertretung der Versicherungsträgerin

1. Die Geschäftsführung führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.

- § 36 Abs. 1
i. V. m.
Abs. 4
SGB IV
2. Die/der Vorsitzende der Geschäftsführung vertritt die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten, die eines Beschlusses der Geschäftsführung bedürfen. Im Übrigen vertreten die Mitglieder der Geschäftsführung die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg gerichtlich und außergerichtlich in den ihnen übertragenen Geschäftsbereichen.

§ 21

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben
- 1.01 die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstbetriebs der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg, beim Selbstverwaltungsbüro sowie der Rechnungsprüfungsstelle beschränkt auf die Dienstaufsicht,
 - 1.02 die Feststellung, Zahlung und Entziehung von Leistungen,
 - 1.03 die Durchführung der medizinischen, berufsfördernden, ergänzenden und sonstigen Leistungen zur Rehabilitation,
 - 1.04 die **Entscheidung** über
 - Personalangelegenheiten der Angestellten, sofern nicht der Vorstand zuständig ist,
 - Personalangelegenheiten der Assistenzärzte und der vorübergehend Beschäftigten,

- Kündigungen während der Probezeit und außerordentliche Kündigungen – bei außerordentlichen Kündigungen von Angestellten ab der Vergütungsgruppe II a BAT im vorherigen Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des für Personalangelegenheiten zuständigen Ausschusses -,
 - Personalangelegenheiten der Beamten, sofern nicht der Vorstand zuständig ist,
 - die Entlassung von im Beamtenverhältnis Beschäftigten, sofern diese selbst beantragt wurde,
 - Personalangelegenheiten der Arbeiterschaft,
- 1.05 Baumaßnahmen und Beschaffungen, sofern nicht der Vorstand zuständig ist,
- 1.06 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken im Einzelwert bis 150.000 EURO,
- 1.07 Ankauf oder Anmietung (Leasing) von Datenverarbeitungsanlagen und – systemen oder die Beteiligung an solchen, sofern dies nicht der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist; entsprechendes gilt für die Beschaffung und die Eigenentwicklung von Datenverarbeitungsprogrammen,
- 1.08 Abschluss, Änderung und Kündigung von Miet- oder Leasingverträgen über Gegenstände der beweglichen Einrichtung mit einem Mietzins (einer Leasingrate) bis 150.000 EURO jährlich,

- 1.09 Abschluss, Änderung und Kündigung von langfristigen Miet- oder Pachtverträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit einem Miet- oder Pachtzins bis zu 150.000 EURO jährlich,
 - 1.10 Vorbereitung des Haushalts- und Nachtrags Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes,
 - 1.11 Wahrnehmung der Aufgaben in der Tarifkommission der Tarifgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen ihrer Satzung,
 - 1.12 Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane.
2. Der Geschäftsbereich jedes Mitgliedes der Geschäftsführung bestimmt sich nach dem vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist.
3. Die Geschäftsführung kann einzelne Beschäftigte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.

§ 22

Abgabe von Willenserklärungen

1. Die/der Vorsitzende der Geschäftsführung zeichnet unter dem Namen der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg wie folgt:

Die Geschäftsführung

.....
(Name)

Erste Direktorin/Erster Direktor

2. Die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung zeichnen:

Die Geschäftsführung

.....

(Name)

Direktorin/Direktor

3. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.
4. Die nach § 21 Abs. 3 Beauftragten zeichnen unter ihrer Funktionseinheit mit ihrem Namen.

Abschnitt G

Besondere Ausschüsse

§ 23

Widerspruchsausschüsse für laufende Verwaltungsgeschäfte und Einspruchsausschüsse

**§ 36 a
SGB IV
§ 112
Abs. 2
SGB IV**

1. Der Erlass von Widerspruchsbescheiden und auch die Befugnisse der Verwaltungsbehörde bei Einspruch gegen Bußgeldbescheide im Sinne des § 69 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und Widersprüche gegen Beitragsbescheide nach § 28 p SGB IV werden in den von der Vertreterversammlung festgelegten Fällen besonderen Ausschüssen übertragen. Das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

**§ 48
SGB IV**

2. Die besonderen Ausschüsse nach Abs. 1 setzen sich zusammen aus je einem Mitglied der Gruppe der Versicherten und der Gruppe der Arbeitgeber (ehrenamtliche Mitglieder) sowie aus je einer/einem Beschäftigten der Versicherungsträgerin. Die ehrenamtlichen Mitglieder der besonderen Ausschüsse und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch die Vertreterversammlung getrennt nach Gruppen gewählt. Das Vorschlagsrecht bestimmt sich nach § 48 SGB IV.

- ¹ 3. Zu Mitgliedern der besonderen Ausschüsse können nur Personen gewählt werden, welche die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen und Beschäftigte der Versicherungsträgerin.
- ² 4. In Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung können auf Vorschlag der Künstlersozialkasse zu ehrenamtlichen Mitgliedern der besonderen Ausschüsse auch Personen aus den Kreisen der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten bestellt werden.

§ 24

Widerspruchsausschuss für Selbstverwaltungsangelegenheiten

**§ 59
Abs. 2, 3
und 5
SGB IV**

1. Der Widerspruchsausschuss für Angelegenheiten der Selbstverwaltung ist zuständig für den Erlass von Widerspruchsbescheiden bei Amtsentbindungen und Amtsenthebungen.
2. Dem Ausschuss gehören die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sowie die/der Vorsitzende der Geschäftsführung mit beratender Stimme an.
3. Im Verhinderungsfall, der nicht nachzuweisen ist, werden die ehrenamtlichen Mitglieder unter Berücksichtigung der Parität von den Vorsitzenden der Ausschüsse der Vertreterversammlung bzw. von den Vorsitzenden der Ausschüsse des Vorstandes vertreten.

¹ § 23 Abs. 3 ist am 25.10.2008 in Kraft getreten (vgl. Hinweistext nach § 34)

² § 23 Abs. 4 ist am 07.08.2007 in Kraft getreten (vgl. Hinweistext nach § 34)

4. Das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung für die besonderen Ausschüsse der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg.

§ 25

Dauer und Verlust der Mitgliedschaft, Nachfolge im Ehrenamt

**§ 59
SGB IV
§ 60
SGB IV**

Die §§ 3 und 8 der Satzung sowie die Vorschriften der §§ 59 und 60 SGB IV gelten für die ehrenamtlichen Mitglieder der besonderen Ausschüsse entsprechend.

Abschnitt H

Versichertenälteste und Vertrauenspersonen

§ 26

Wahl der Versichertenältesten

Bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg werden Versichertenälteste durch die Gruppe der Versicherten in der Vertreterversammlung gewählt. Die Vertreterversammlung legt jeweils auf Vorschlag des Vorstandes die Amtsbereiche und die Anzahl der für jeden Bereich zu wählenden Versichertenältesten fest.

§ 27

Aufgaben und Pflichten, Stellvertretung

**§ 39 Abs. 3
SGB IV**

1. Die Versichertenältesten haben die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung mit den Versicherten und den Leistungsberechtigten herzustellen und diese zu beraten und zu betreuen. Sie führen die Funktionsbezeichnung „Versichertenberaterin/Versichertenberater“.

2. Die Versichertenältesten sind verpflichtet, die Aufgaben ihres Amtes persönlich zu erfüllen und über alle Tatsachen, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erfahren (z. B. Krankheiten und Gebrechen der Versicherten, ärztliche Befunde und Einkommensverhältnisse), Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt des Versichertenältesten.
- § 61 Abs. 3 Satz 1 SGB IV**
3. Bei Verhinderung wird die/der Versichertenälteste durch andere, bereichsnahe Versichertenälteste vertreten. Weitere Einzelheiten über die Führung der Geschäfte der Versichertenältesten werden in einer Geschäftsanweisung geregelt, welche die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.

§ 28

Wahlrechtsgrundsätze und Wahlvorschlagsrecht

1. Die Versichertenältesten werden in der ersten Sitzung der Vertreterversammlung gewählt.
- § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IV**
§ 48 Abs. 1 SGB IV
2. Den Vorschlagslisten sind Vorschläge der Organisationen und Wählergruppen zugrunde zu legen, die zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung nach § 48 Abs. 1 SGB IV berechtigt sind.

§ 29

Ausscheiden

- § 59 Abs. 2 Satz 1 SGB IV**
§ 61 Abs. 2 SGB IV
1. Versichertenälteste scheidern durch Beschluss des Vorstandes aus, wenn sie die zur Ausübung des Amtes erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

2. Versichertenälteste können auf eigenen Wunsch von dem Ehrenamt entbunden werden, wenn sie
 - 2.1 aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr zur Ausübung des Ehrenamtes in der Lage sind oder
 - 2.2 zur weiteren Ausübung des Ehrenamtes aus wichtigen persönlichen Gründen nicht mehr bereit sind.

§ 30 Amtsenthebung

- § 59 Abs. 3
SGB IV** Eine Versichertenälteste/ein Versichertenältester ist durch Beschluss des Vorstandes ihres/seines Amtes zu entheben. Dies gilt insbesondere wenn sie/er nicht mehr die Gewähr für eine gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben bietet oder sich für ihre/seine Tätigkeit bezahlen lässt. Vor der Beschlussfassung ist der/dem Versichertenältesten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 31 Nachfolge

- § 61 Abs. 3
SGB IV**
1. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer/eines Versichertenältesten benennt die Organisation, welche die Ausgeschiedene/den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, umgehend eine Nachfolgerin/einen Nachfolger. Erfüllt die vorgeschlagene Person die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorstand nach Anhörung der/des Vorsitzenden der Vertreterversammlung durch Beschluss fest, dass die/der Vorgeschlagene als gewählt gilt.
 2. Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine gewählte Bewerberin/ein gewählter Bewerber ihr/sein Amt nicht annimmt oder vor Antritt des Amtes stirbt.

§ 32

Geltung für Vertrauenspersonen

1. Für Vertrauenspersonen der Arbeitgeber gelten die §§ 3, 8 und 27 bis 31 entsprechend. Vertrauenspersonen können durch die Gruppe der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung gewählt werden.
2. Anzahl und Aufgaben der Vertrauenspersonen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung bestimmt.

Abschnitt I

Dienstrecht

§ 33

**Dienstherrenfähigkeit, Dienstvorgesetzte,
Disziplinarbehörde der Beamtinnen und Beamten**

1. Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg ist Dienstherrin der Beamtenschaft der Versicherungsträgerin.
2. Dienstvorgesetzte/r und untere Disziplinarbehörde für die Mitglieder der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg ist die/der Vorsitzende des Vorstandes. Dienstvorgesetzte/r und untere Disziplinarbehörde für die übrigen Beamten der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg ist die/der Vorsitzende der Geschäftsführung.
3. Oberste und höhere Disziplinarbehörde für die Beamten der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg ist der Vorstand.
4. Dienststellenleiter/in und Dienstvorgesetzte/r aller Beschäftigten der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg im Sinne des Personalvertretungsgesetzes ist die/der Vorsitzende der Geschäftsführung oder eine von ihr/ihm beauftragte Person.

Abschnitt J

Schlussbestimmungen

§ 34

Bekanntmachung, Inkrafttreten

- § 34 Abs. 2 SGB IV**
1. Die Satzung, Satzungsänderungen, sonstiges autonomes Recht und alle öffentlichen Bekanntmachungen sind auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg www.deutsche-rentenversicherung-bw.de bekannt zu machen (§ 34 Abs. 2 SGB IV).
 2. Die Satzung tritt, soweit in Ziffer 3 nichts Abweichendes bestimmt ist, zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg vom 21. Juni 2001 in der Fassung der am 6. September 2004 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlichten Neubekanntmachung außer Kraft.
 3. Eine Wahl von Mitgliedern der Selbstverwaltung in die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter nach § 12 Ziffer 5.1.3 darf bereits in der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung der II. Wahlperiode am 15. Juli 2005 erfolgen.
 4. Die Satzung wurde nach Genehmigung durch das Sozialministerium Baden-Württemberg vom 26.07.2005 (AZ: 32-5241.7-0) bekannt gemacht.

Hinweise zu späteren Ergänzungen/Änderungen:

1. § 23 Abs. 4 der Satzung wurde angefügt durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 13.07.2007. Die Satzungsänderung wurde vom Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg am 19.07.2007 (AZ: 33-5241.7-0) genehmigt und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 06.08.2007 bekannt gemacht.
2. § 23. Abs. 3 der Satzung wurde geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 13.06.2008. Die Satzungsänderung wurde vom Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg am 21.07.2008 (AZ: 32-5241.7-0) genehmigt und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 24.10.2008 bekannt gemacht.
3. § 19 Ziffer 2, die Überschrift des § 33 und die Ziffern 2 und 3 des § 33 der Satzung wurden geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 09.07.2010. Die Satzungsänderung wurde vom Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg am 21.07.2010 (AZ: 33-5241.7-0) genehmigt und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 29.10.2010 bekannt gemacht.
4. § 34 Ziffer 1 und 4 der Satzung wurden geändert, § 34 Ziffer 2 und 3 wurden sprachlich angepasst durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 12.12.2023. Die Satzungsänderungen des § 34 wurden von der Aufsichtsbehörde am 20.12.2023 (Az. SM63-5241-12/14/2) genehmigt und letztmalig im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 12.01.2024 bekannt gemacht.

